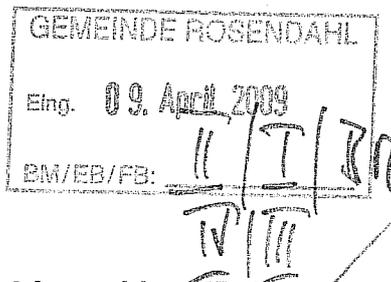




Bezirksregierung Münster • 48128 Münster

Gegen Empfangsbekanntnis

An den Bürgermeister
der Gemeinde Rosendahl
Postfach 11 09
48713 Rosendahl



**Bescheid gemäß § 10 Absatz 3 Investitionsförderungsgesetz NRW
(Zuwendungsbescheid)**

- Projektförderung -

Zuwendungen des Landes Nordrhein-Westfalen

- Anlagen:**
1. Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden (GV) (ANBest-G)
 2. Mittelabruf und Bestätigung gemäß § 11 Absatz 2 Investitionsförderungsgesetz NRW (Muster)
 3. Beendigungsanzeige und Testat gemäß § 11 Absatz 3 Investitionsförderungsgesetz NRW (Muster)

I.

1. Bewilligung

Auf Grundlage des Gesetzes zur Förderung zusätzlicher Investitionen in Nordrhein-Westfalen (Investitionsförderungsgesetz NRW - InvföG) stelle ich für die Zeit ab Bekanntgabe bis 31.12.2011 (Bewilligungszeitraum) Mittel in Höhe von

1.046.845,00 Euro

für Sie bereit.

Hiervon entfallen auf den Investitionsschwerpunkt Bildungsinfrastruktur gemäß § 1 Absatz 3 Satz 1 InvföG

410.749,00 Euro

und auf den Investitionsschwerpunkt Infrastruktur gemäß § 1 Absatz 3 Satz 2 InvföG

636.096,00 Euro.

8. April 2009

Seite 1 von 7

Aktenzeichen:
Projektgruppe
„Konjunkturpaket II“

Auskunft erteilt:
Konjunkturpaket2-Hotline

Durchwahl:
411-2599
Telefax: 411-82576

Raum: B 5

E-Mail:

konjunkturpaket2
@brms.nrw.de

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:

48143 Münster
Telefon: 0251 411-0
Telefax: 0251 411-2525
Poststelle@brms.nrw.de
www.brms.nrw.de

ÖPNV - Haltestellen:

Domplatz: Linien 1, 2, 10, 11,
12, 13, 14, 22
Bezirksregierung II:
(Albrecht-Thaer-Str. 9)
Linie 17

Bürgertelefon:
0251 411 - 4444

Schultelefon:
0251 411 - 4113

Grünes Umweltschutztelefon:
0251 411 - 3300

Konto der Landeskasse:
WestLB AG

BLZ: 400 500 00
Konto: 61 820
IBAN : DE65 4005 0000 0000
0618 20
BIC : WELADE3M

Merk's dir!





2. Zuwendungszweck

Die Mittel nach Ziffer 1 sind die der Gemeinde (GV) zur Verfügung stehenden Gesamtzwendungen. Zuwendungszweck ist die Förderung zusätzlicher Investitionen nach dem InvföG in Verbindung mit dem Gesetz zur Umsetzung von Zukunftsinvestitionen der Kommunen und Länder (Zukunftsinvestitionsgesetz - ZulInvG) mit den Schwerpunkten Bildungsinfrastruktur und Infrastruktur zur Abwehr einer Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts.

Die Zweckbindungsfrist beträgt bei Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten **15 Jahre**, im Übrigen **5 Jahre** ab Beendigung der Maßnahme.

3. Maßnahmen anderer Träger / Abweichung von der Aufteilung

Soweit Investitionsmaßnahmen anderer Träger gefördert werden, ergeben sich die förderungsfähigen Ausgaben aus der Differenz zwischen den Gesamtausgaben für die Maßnahme und dem Eigenanteil des anderen Trägers. Die Höhe des Eigenanteils des anderen Trägers soll in der Regel der des kommunalen Eigenanteils entsprechen.

Eine Abweichung von der Aufteilung der Mittel nach den Investitionsschwerpunkten Bildungsinfrastruktur und Infrastruktur ist nur unter den Voraussetzungen des § 5 Absatz 2 InvföG zulässig.

4. Auszahlung

Die Auszahlung der Bewilligung erfolgt nach Nummern 1.4 und 1.4.1 ANBest-G.

Dieser Bescheid ist rechtsmittelfähig. Die Auszahlung gemäß ANBest-G kommt erst in Betracht, wenn der Zuwendungsbescheid bestandskräftig geworden ist (nach Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides).

Sie können die Bestandskraft des Zuwendungsbescheides herbeiführen, wenn Sie der Bewilligungsbehörde gegenüber schriftlich erklären, dass Sie auf die Einlegung von Rechtsmitteln verzichten.

II.

Nebenbestimmungen

Die beigefügten ANBest-G sind Bestandteil dieses Bescheides.

Hierzu wird folgendes bestimmt:

1. Die Nummern 1.5, 6, 7.1 bis 7.4, 7.6, 9.4 und 9.5 ANBest-G finden keine Anwendung.
2. Ergänzend gelten folgende besondere Nebenbestimmungen:
 - 2.1. Maßnahmemeldung
 - 2.1.1 Die Gemeinde (GV) meldet der Bewilligungsbehörde jede zuwendungsfähige Maßnahme (Meldung). Die Meldung soll zum Maßnahmebeginn erfolgen. Sie muss spätestens mit dem ersten



Mittelabruf vorliegen. Die zuwendungsfähigen Ausgaben aller gemeldeten Maßnahmen dürfen den Gesamtansatz je Förderschwerpunkt nicht überschreiten.

- 2.1.2 Jede Änderung einer gemeldeten Maßnahme ist der Bewilligungsbehörde unverzüglich zu melden.
 - 2.1.3 Die Meldung erfolgt ausschließlich elektronisch. Die technische Umsetzung der elektronischen Meldung erfolgt durch den vom Land Nordrhein-Westfalen beauftragten Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen (IT.NRW). Die Zugangsdaten werden durch IT.NRW gesondert mitgeteilt.
- 2.2. Andere Träger
- 2.2.1 Im Falle der Weitergabe von Mitteln zur Erfüllung des Zweckzwecks an Dritte hat die Gemeinde (GV) den Dritten die ihr obliegenden Bestimmungen (einschließlich der Nebenbestimmungen), soweit zutreffend, aufzuerlegen.
 - 2.2.2 Die Weiterleitung von Mitteln kann je Maßnahme nur an einen Träger erfolgen.
 - 2.2.3 Die Gemeinde (GV) ruft auch die Mittel für Maßnahmen anderer Träger ab.
- 2.3. Berichtspflichten
- 2.3.1 Vor der ersten Maßnahmemeldung sind der Bewilligungsbehörde Informationen zum Zuwendungsempfänger mitzuteilen. Die Mitteilung erfolgt ausschließlich elektronisch. Die technische Umsetzung erfolgt durch den vom Land Nordrhein-Westfalen beauftragten Landesbetrieb IT.NRW. Die Einzelheiten der Mitteilung ergeben sich aus dem elektronischen Verfahren.
 - 2.3.2 Die Meldung nach § 12 Absatz 2 InvföG erfolgt schriftlich.
 - 2.3.3 Vereinbarungen nach § 5 Absatz 2 InvföG sind der jeweiligen Bewilligungsbehörde zur Bestätigung vorzulegen.
- 2.4. Mittelabruf
- 2.4.1 Jeder Mittelabruf setzt eine Bestätigung der Hauptverwaltungsbeamtin / des Hauptverwaltungsbeamten voraus. Vertretung im Amt der Hauptverwaltungsbeamtin / des Hauptverwaltungsbeamten ist bei dieser Bestätigung zulässig; Delegation ist unzulässig.
 - 2.4.2 Der Mittelabruf und die Bestätigung gemäß § 11 Absatz 2 InvföG ist dem Bescheid als Muster beigelegt. Das Muster ist verbindlich. Ergänzungen oder Streichungen sind unzulässig.
 - 2.4.3 Mittelabrufe sind nur zu vollen abgerundeten Eurobeträgen zulässig.
 - 2.4.4 Die Bewilligungsbehörde teilt in der ersten Jahreshälfte 2011 den Termin für den spätesten Mittelabruf mit.
- 2.5. Vergabe
- 2.5.1 Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, vor Vergabe eines Auftrags mit einem Wert über 25.000 Euro bei Vergaben nach der VOL und/ oder der VOF bzw. 50.000 Euro bei Vergaben nach der VOB (jeweils Netto-Auftragswert nach Abzug der Umsatzsteuer) bei der Informationsstelle für Vergabeausschlüsse beim Finanzministerium Nordrhein-Westfalen nachzufragen, ob Eintragungen über den vorgesehenen Bewerber oder Bieter vorliegen. Bei Anfragen des Zuwendungsempfängers an die



Informationsstelle ist eine Kopie des Zuwendungsbescheides beizufügen. Nr. 3.4 des Runderlasses des Innenministeriums zur Verhütung und Bekämpfung von Korruption in der öffentlichen Verwaltung vom 26.04.2005 (SMBl. NRW. 20020) in der jeweils geltenden Fassung ist insoweit zu beachten.

- 2.5.2 Auf den gemeinsamen Runderlass des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Energie, des Innenministeriums, des Finanzministeriums, des Ministeriums für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie und des Ministeriums für Bauen und Verkehrs vom 03.02.2009 (SMBl. NRW. 20021) wird hingewiesen.
- 2.6. Beendigungsanzeige und Nachweis der Verwendung
- 2.6.1 Die Beendigung jeder Maßnahme ist der Bewilligungsbehörde unverzüglich, spätestens zwei Monate nach der Beendigung anzuzeigen. Dieser Anzeige ist ein Testat der örtlichen Rechnungsprüfung über die zweckentsprechende Verwendung der Mittel beizufügen. Die testierte Beendigungsanzeige gilt als geprüfter Verwendungsnachweis. Auf die Vorlage der Bücher wird verzichtet.
- 2.6.2 Die Beendigungsanzeige und das Testat gemäß § 11 Absatz 3 InvföG sind dem Bescheid als Muster beigefügt. Das Muster ist verbindlich. Ergänzungen oder Streichungen sind unzulässig.
- 2.7. Auf die finanzielle Beteiligung des Bundes und des Landes Nordrhein-Westfalen ist bei der Durchführung jeder Maßnahme durch ein Bauschild und nach Fertigstellung durch eine permanente, gut sichtbare Erläuterungstafel von signifikanter Größe hinzuweisen. Gestaltungshinweise des Bundes und des Landes sind dabei zu beachten.
- 2.8. Fordert das Land Fördermittel zurück, so richtet sich die Höhe der Verzinsung für den gesamten Erstattungsbetrag nach § 13 Absatz 2 InvföG.
3. Durchführungszeitraum
- 3.1. Der Durchführungszeitraum jeder Maßnahme ergibt sich aus § 5 ZulnvG.
- 3.2. Die Ausnahme vom Verbot des vorzeitigen Maßnahmebeginns wurde durch das Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen mit Erlass vom 03.04.2009 erteilt, soweit der jeweilige Maßnahmebeginn im Durchführungszeitraum liegt.
- 3.3. Beginn der Maßnahme ist der Tag des ersten Vertragsabschlusses.

III.

Hinweise

1. Bei der Ermittlung der Folgekosten gem. § 7 Abs. 2 InvföG sind die Aufwendungen (z.B. Abschreibungen) sowie die Erträge (z.B. Auflösung der Sonderposten) - insbesondere auch die Zuwendungen gemäß InvföG - zu berücksichtigen.
2. Für die Verbuchung der Zuwendungen nach dem InvföG bestehen keine besonderen Vorgaben, sondern es gilt das allgemeine kommunale Haushaltsrecht.



8. April 2009
Seite 5 von 7

IV.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht - Münster, Piusallee 38, 48147 Münster - zu erheben.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Peter Paziorek'.

Dr. Peter Paziorek